

99110061000000

# Tierhaltung anzeigen

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6005883-99110061000000/L100009>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99110061000000
Leistungsbezeichnung I	Tierhaltung anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Tierhaltung anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

## Modul

## Sachverhalt

### Fachlich freigegeben durch

### Handlungsgrundlage

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- § 23 Absatz 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) - Datenverarbeitung
- §§ 26, 45 Viehverkehrsordnung (ViehVerkV) - Anzeige und Registrierung
- § 1a Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) - Allgemeine Vorschriften
- § 1 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zu weiteren tierschutzrechtlichen Vorschriften (SächsAGTierSchG) - Aufbau und Aufgaben der Tierschutzbehörden

### Teaser

Wenn Sie gewerblich oder privat bestimmte Tierarten halten, müssen Sie dies dem örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt anzeigen. Die Anzeigepflicht gilt für folgende Tierarten:

### Volltext

Wenn Sie gewerblich oder privat bestimmte Tierarten halten, müssen Sie dies dem örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt anzeigen. Die Anzeigepflicht gilt für folgende Tierarten:

- Rinder,
- Schweine,
- Schafe,
- Ziegen,
- Einhufer,
- Geflügel, wie Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perl-, Reb-, Truthühner, Tauben, Wachteln, Laufvögel,
- Gehegewild,
- Alpakas,
- sonstigen Klautentieren und
- Bienenvölkern.

Auch Änderungen oder die Aufgabe der Tierhaltung müssen Sie der zuständigen Behörde unverzüglich melden.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Anzeige der

Modul	Sachverhalt
	Tierhaltung beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt nicht die jährliche Meldung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse ersetzt.
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	Bei Anzeige der Bienenhaltung: amtstierärztliche Bescheinigung für von außerhalb bezogene Bienenvölker
<b>Voraussetzungen</b>	<p>Sie halten privat oder gewerblich eine oder mehrere der folgenden Tierarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rinder,</li> <li>• Schweine,</li> <li>• Schafe,</li> <li>• Ziegen,</li> <li>• Einhufer,</li> <li>• Geflügel, wie Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perl-, Reb-, Truthühner, Tauben, Wachteln, Laufvögel,</li> <li>• Gehegewild,</li> <li>• Alpakas,</li> <li>• sonstigen Klautieren und</li> <li>• Bienenvölkern.</li> </ul>
<b>Kosten</b>	Keine
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Je nach Regelungen der jeweiligen Behörde können Sie Ihre Anzeige schriftlich oder online stellen.</p> <p>Online-Antrag</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Melden Sie sich am Servicekonto an. Besitzen Sie noch kein Servicekonto, richten Sie dieses unter "Kostenfreies Servicekonto registrieren" ein.</li> <li>• Betätigen Sie die Schaltfläche unter Onlineantrag.</li> <li>• Füllen Sie die Datenfelder nach Anleitung aus und laden die erforderlichen Nachweise hoch. Sie können die Angaben jederzeit zwischenspeichern und zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigen. Zwischengespeicherte Versionen finden Sie unter "Meine Onlineanträge" in Ihrem Servicekonto.</li> <li>• Sind alle Datenfelder befüllt, schließen Sie die Antragstellung ab. Die Daten werden der zuständigen Stelle übermittelt.</li> <li>• Die Bestätigung des Eingangs finden Sie im Posteingang Ihres Servicekontos. Bei eingehenden Nachrichten erhalten Sie eine Benachrichtigung an Ihre</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>persönliche E-Mail-Adresse.</p> <p>Schriftliche Anzeige</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine schriftliche Anzeige ist formlos möglich. Wenn die zuständige Behörde Formulare anbietet, nutzen Sie diese. Reichen Sie die ausgefüllte und unterschriebene Anzeige mit den erforderlichen Nachweisen bei der zuständigen Stelle ein. Sie können die Unterlagen elektronisch per E-Mail übermitteln.</li> </ul> <p>Prüfung und Registrierung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach dem Eingang der Anzeige wird Ihnen von der zuständigen Behörde eine zwölfstellige Registriernummer zugeteilt und die Tierhaltung in einem Register (Tierhalterdatenbank) erfasst.</li> <li>• Die Registriernummer dient zur Identifizierung der Tierhaltung bei folgenden Institutionen und Verbänden: Sächsischer Landeskontrollverband e.V. Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. Sächsische Tierseuchenkasse</li> <li>• Als Rückantwort erhalten Sie eine Eingangsbestätigung mit der vergebenen Registriernummer.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Tierhaltung ist der zuständigen Behörde spätestens bei Beginn der Tätigkeit anzuzeigen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	